

BGer U 19/00 vom 7. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_19_00

FR: TF U 19/00 du 7 mars 2001

IT: TF U 19/00 del 7 marzo 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

In formellrechtlicher Hinsicht rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe ihm das rechtliche Gehör verweigert, indem sie hinsichtlich seiner Rückenbeschwerden auf eine ergänzende externe medizinische Begutachtung verzichtet habe. Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf die massgebliche Rechtsprechung (BGE 123 V 331 , 122 V 157) einlässlich und zutreffend begründet, weshalb bezüglich der Rückenproblematik auf das umfassende und schlüssige Gutachten des Dr. med. L. _____ vom 12. November 1997 sowie auch - in bestätigendem Sinne - den kreisärztlichen Untersuchungsbericht des Dr. med. W. _____ vom 20. März 1997 abgestellt werden kann und sich weitere medizinische Untersuchung erübrigen. Bei dieser Beweislage ist dem Eventualantrag auf Rückweisung zu ergänzenden Abklärungen nicht stattzugeben. Ebenso wenig besteht letztinstanzlich hinreichender Anlass für weitere Abklärungen in dieser Richtung. Eine solche antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig und verstösst insbesondere nicht gegen Verfassungsrecht (BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 27).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG), die Bemessung des Invaliditätsgrades nach der Methode des Einkommensvergleichs (Art. 18 Abs. 2 UVG), die Rechtsprechung zum Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes (BGE 110 V 276 Erw. 4b mit Hinweis; vgl. auch ZAK 1991 S. 320 Erw. 3b) und zur Bedeutung ärztlicher Auskünfte im Rahmen der Invaliditätsschätzung (BGE 115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3c) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. Gleiches gilt für die Normen über den Anspruch auf Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG ; Art. 36 Abs. 1 UVV) und deren Abstufung nach der Schwere des Integritätsschadens (Art. 25 Abs. 1 UVG und Anhang 3 zur UVV basierend auf Art. 36 Abs. 2 UVV ; u.a. BGE 116 V 156 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 124 V 32 Erw. 1b und c mit Hinweisen). Richtig wiedergegeben ist zudem auch die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers u.a. vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem in der Folge eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; BGE 119 V 337 Erw. 1, 117 V 360 Erw. 4a).

E. 3

a) Streitig und zu prüfen ist zunächst, ob nebst den anerkannten organischen Befunden an beiden Knien eine Leistungspflicht der SUVA auch für das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rückenleiden besteht. b) Mit der Vorinstanz ist gestützt auf die nachvollziehbar begründeten Schlussfolgerungen der Dres. med. W. _____ (Bericht vom 20. März 1997) und L. _____ (Gutachten vom 12. November 1997) davon auszugehen, dass die Rückenbeschwerden nicht als überwiegend wahrscheinliche Folge der erlittenen Unfälle anzusehen sind. Dieses Ergebnis wird auch durch die kreisärztlichen Untersuchungsberichte des Dr. med. W. _____ vom 4. März und 23. Juni 1993 gestützt, wonach zwar ein leichter Beckenhochstand diagnostiziert, diesem aber kein Krankheitswert beigegeben wurde. Was der Beschwerdeführer hiegegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Insbesondere nennen weder das mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereichte Zeugnis des Dr. med. K. _____ vom 4. Januar 2000 noch der nachträglich beigebrachte Bericht des Prof. Dr. med. J. _____ vom 9. Februar 2000 ein organisches Substrat für die geklagten Rückenschmerzen.

E. 4

a) Was die Auswirkungen der Kniebeschwerden auf die Arbeitsfähigkeit anbelangt, kann mit dem kantonalen Gericht unter Hinweis auf die übereinstimmenden Berichte des Dr. med. W. _____ vom 16. Dezember 1996 und 20. März 1997 sowie das Gutachten des Dr. med. L. _____ vom 12. November 1997 als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer noch leichte bis mittelschwere, zum Teil sitzend oder wechselbelastend ausübbar Tätigkeiten auf ebenem Boden, ohne Verrichtungen direkt auf dem Boden oder auf Leitern und Tragen von Gewichten über 10 kg ganztags ohne nennenswerte Einschränkungen ausüben kann. b) Hinsichtlich der erwerblichen Folgen der unfallbedingten gesundheitlichen Einschränkungen hat die Vorinstanz zur Ermittlung des für den Einkommensvergleich massgeblichen hypothetischen Invalideneinkommens auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 1994 abgestützt. Ausgehend von den Durchschnittslöhnen für im privaten Sektor in einfachen und repetitiven Tätigkeiten beschäftigte Männer (Tabelle A 1.1.1) hat sie in Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 10 % ein monatliches Invalideneinkommen von Fr. 3360.- (Dienstleistungssektor) bis Fr. 3870.- (Produktionssektor) ermittelt und dieses in Vergleich zum unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 4450.- gesetzt, woraus ein Invaliditätsgrad von rund 25 % resultiert. Diese Berechnungsweise ist im Lichte der relevanten Rechtsprechung (BGE 126 V 75 mit Hinweisen) nicht zu beanstanden und es kann darauf verwiesen werden. In Bezug auf die Festsetzung des hypothetischen Invalideneinkommens bestreitet der Beschwerdeführer vorab seine Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt. Er verkennt hiebei jedoch, dass für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen ist, ob ein Invaliditer unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob er die ihm verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würde. Auf dem so verstandenen Arbeitsmarkt hätte auch der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit durchaus noch verwerten können (AHI 1998 S. 291 Erw. 3b mit Hinweisen). Ferner wird geltend gemacht, die in den von der SUVA beigezogenen DAP-Arbeitsplatzerhebungen genannten Verweisungstätigkeiten stellten keine dem Beschwerdeführer tatsächlich offen stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten dar und seien deshalb unzumutbar. Wie es sich damit verhält, braucht indessen nicht näher geprüft zu werden und weitere Abklärungen, wie sie der Beschwerdeführer in Bezug auf die statistische Auswertung der offenen Stellen

im Bereich der Verweisungsberufe vorinstanzlich beantragt hat, erübrigen sich. Nach den zutreffenden Feststellungen des kantonalen Gerichts verfügt der Beschwerdeführer trotz des Gesundheitsschadens und der damit verbundenen Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit (vgl. Erw. 4a hievor) noch über ein weites Feld von Beschäftigungsmöglichkeiten. Damit stehen ihm auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend zumutbare Stellen offen, welche sich keineswegs ausschliesslich auf das ihm vertraute berufliche Gewerbe beschränken. Vielmehr hat er in Nachachtung der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht (BGE 113 V 28 Erw. 4a) auch Tätigkeiten ausserhalb dieses Sektors anzunehmen.

E. 5

Hinsichtlich der Integritätsentschädigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Der Beschwerdeführer bringt keine triftigen Gründe vor, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen liessen (Art. 132 lit. a OG ; vgl. zur Ermessenskontrolle BGE 114 V 316 Erw. 5a mit Hinweisen). Insbesondere fällt die Zusprechung einer Integritätsentschädigung für die nicht unfallkausalen Rückenbeschwerden ausser Betracht (vgl. Erw. 3b hievor). Was sodann die beidseitigen Beeinträchtigungen im Kniebereich anbelangt, ist allein auf Grund der gutachtlichen Äusserung des Dr. med. L. _____ vom 12. November 1997, die Instabilität stelle eine verminderte Belastbarkeit der Kniegelenke dar und könne bei entsprechenden Gelenkbelastungen eine vorzeitige Gonarthrose begünstigen, keine weitere, den bereits abgegoltenen Integritätsschaden übersteigende Integritätseinbusse ausgewiesen (vgl. auch Art. 36 Abs. 4 UVV).

E. 6

Da es im vorliegenden Verfahren um Versicherungsleistungen geht, sind gemäss Art. 134 OG keine Gerichtskosten zu erheben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten erweist sich daher als gegenstandslos. Die unentgeltliche Verbeiständung kann hingegen gewährt werden (Art. 152 in Verbindung mit Art. 135 OG), da die Bedürftigkeit aktenkundig ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung geboten war (BGE 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b, je mit Hinweisen). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 152 Abs. 3 OG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird Advokat Erik Wassmer, Liestal, für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht aus der Gerichtskasse eine Entschädigung (einschliesslich Mehrwertsteuer) von Fr. 2500.- ausgerichtet. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Basel-Landschaft und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 7. März 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.